

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Marth
vertreten durch den Bürgermeister
Bergstraße 4
37318 Marth

**BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung**

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamts@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2021-635000138

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
15. Oktober 2021**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB an der Bauleitplanung**

**Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 09.09.2021 zum
Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 09/2021)**

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des Denkmalschutzes

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 6.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 7 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

7 Anlagen

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

**Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth
(Stand 09/2021)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Biotopen

Die in der Gemarkung Marth vorhandenen Schutzgebiete und geschützten Biotope wurden nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen.

Die Flächenausweisungen (Wohnbauflächen) berühren keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope des Naturschutzes.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im EKIS erfassten Kompensationsflächen wurden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen.

Zusammenfassend wird dem Flächennutzungsplan die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 09/2021)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Dem F-Plan wird seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich zugestimmt. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten und einzuarbeiten.

Die wesentlichen wasserrechtlichen Punkte wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurde auf die Lage im Wasserschutzgebiet eingegangen. Die Untere Wasserbehörde unterstützt die Entwicklungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen, jedoch wird auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 53 vom 13.04.2021 verwiesen.: **Den weiteren Planungstätigkeiten der Gemeinde Marth in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Leinetal-Rusteberg wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Anschluss der Bewohner an die öffentliche Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen hergestellt wird. Bis zur dann erforderlichen Anpassung des Wasserschutzgebietes, widersprechen alle Bauflächen in der Schutzzone II dem geltenden Wasserrecht (vgl. Stellungnahme des TLUBN vom 15.01.2021)**

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth (Stand März 2021) befindet sich das Gewässer Leine (Gewässer I. Ordnung). Zudem ist für das Fließgewässer Leine ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mit Rechtsverordnung vom 23. Mai 2019 festgesetzt worden. Die ÜSG-Flächen wurden nachrichtlich korrekt übernommen. Die Gewerbefläche der Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH an der B 80 tangieren das ÜSG der Leine. **Eine Erweiterung in westlicher Richtung, wie unter Pkt. 4.4 der Be-**

gründung dargelegt, ist zum derzeitigen Punkt aufgrund der Lage im ÜSG nicht möglich.

Die Gewässer II. Ordnung sind unvollständig zeichnerisch dargestellt und in der Begründung nicht aufgelistet.

Auf Grund der starken Hanglagen sollten Bereiche der Starkregenrückhaltungen geplant und vorgesehen werden.

Ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ist nicht in den nächsten 15 Jahren geplant. Der Standort für die zukünftige Anlage ist jedoch eingearbeitet.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung

Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung



**Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth
(Stand 09/2021)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Stellungnahme vom 19.04.2021 der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld behält ihre Gültigkeit.

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 09/2021)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

In der Begründung zum Planungserfordernis wird angegeben, dass die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs inkl. der Tierhaltung der Grund für die Überplanung des Gebiets ist.

Die planerische Vorbereitung der Entwicklung der Flächen auf dem ehemaligen Areal der LPG Marth mit ca. 8,0 ha östlich der Ortslage soll durch den F-Plan vorbereitet werden. Die bebauten Flächen mit ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung sollen neu geordnet bzw. gewerblich entwickelt werden. Somit soll der drohende Leerstand und das brach fallen von vorhandenen Gebäude und Anlagen verhindert werden.

Allerdings hat nun der besagte landwirtschaftliche Betrieb zwei Bauvoranfragen angrenzend im räumlichen Zusammenhang stehenden geplanten Gewerbegebiet gestellt:

- 1. Bauvoranfrage am 13.07.2021 für eine Lagerhalle mit Trocknung, westlich des B-Plangebiets direkt anschließend (Flur 2 Flurstücke 37/12, 37/16 und 37/17)
 - Zurückgezogen aufgrund der Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung
- 2. Bauvoranfrage am 26.08.2021 für die Errichtung mehrerer landwirtschaftlicher Gebäude für den Agrarbetrieb nördlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des B-Plangebiets (Flur 2 Flurstück 28/6, 28/9, 28/11, 28/13, 28/15 und 29/2)

Eine geplante Verlagerung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs war bisher nicht Gegenstand des Planverfahrens bzw. der Planunterlagen. Sofern die Darstellung bzw. Festsetzung des Gewerbegebietes abhängig von der Verlagerung der landwirtschaftlichen Nutzungen ist, sind dies neue abwägungsbedeutliche Belange, die bei der Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Daher verweise ich dringend auf die Stellungnahme zum F-Plan vom TLVwA vom 11.10.2021 und schließe mich dieser vollumfänglich an.

Weiterhin wird auf Seite 61 der Begründung darauf verwiesen, dass eine Genehmigung für eine gewerbliche Nutzung aus dem Jahr 1994 für eine Halle auf dem Flurstück 38/3 (heute Meyer Verpackungsgesellschaft mbH) erteilt wurde. Von dieser besagten Genehmigung zur Umnutzung wurde nach Aktenlage kein Gebrauch gemacht.

Der Baubeginn oder die Fertigstellung wurden nicht angezeigt. Nach Aktenvermerk wurde das Vorhaben nicht realisiert. Ein belastbarer Nachweis, ob und wann ggf. dennoch die Nutzung erfolgte, liegt nicht vor. Daher ist diese erteilte Genehmigung von 1994 verfallen.

Dies ist in der Begründung daher zu überarbeiten, dass derzeit die erfolgten Nutzungsänderung sowie Umbauten und Neubauten, welche nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen, bauplanungsrechtlich unzulässig sind.

Die Gemeinde Marth plant weiterhin ein Pumptrack auf der Fläche zwischen dem ehemaligen LPG-Standort und dem Autobahnzubringer an der Burgwälder Straße.

Ein Pumptrack ist eine speziell geschaffene Mountainbikestrecke, welche als Rundkurs meist aus Erde oder Lehm geschaffen ist. Hingegen werden neuere Varianten von Pumptracks mit harten Oberflächenmaterialien wie Asphalt oder Beton gestaltet.

Im Entwurf des F-Planes ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Wiesenfläche ausgewiesen. Somit entspricht die Nutzung eines solchen Pumptracks nicht den derzeitigen Darstellungen des F-Planes. Daher wurde bereits am 25.08.2021 der VG empfohlen die geplante Nutzung des Pumptracks mit in die Darstellungen des F-Planes aufzunehmen.

**Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth
(Stand 09/2021)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit der Stellungnahme zum Planentwurf 03/2021 wurden Hinweise zur Richtig- und Klarstellung der Ausführungen zu Altlastverdachtsflächen und dem orientierend untersuchten Altstandort der ehem. LPG Marth gegeben. Diese wurden nicht aufgegriffen.

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zum Planentwurf 03/2021 behält weiterhin Gültigkeit.

**Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth
(Stand 09/2021)**

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Denkmalschutz

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die Baudenkmale gemäß § 2 ThürDSchG sind vollständig aufgeführt.

Das archäologische Denkmal „Wallanlagen auf dem Rusteberg“ ist in den textlichen Ausführungen noch zu ergänzen.

Dem Vorhaben wird seitens der UDSchB bei Einhaltung der. V. g. Auflage zugestimmt.

Anlage 7 zur Stellungnahme zum Entwurf des F-Planes der Gemeinde Marth (Stand 09/2021)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist mit $96 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Sollen offene Löschwasserentnahmestellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwasserteiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostsichere Löschwasserentnahme ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern.

Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nicht standardgerechte Löschwasserquellen werden nicht herangezogen.

Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter objektbezogener Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16 t, Breite $\geq 3 \text{ m}$, Höhe d. Durchfahrt $\geq 3,50 \text{ m}$, Kurvenradien $\geq 10,50 \text{ m}$, Bewegungsfläche $7 \times 12 \text{ m}$, Neigung der Zufahrt $\leq 10 \%$). Sie müssen nach DIN 4066- D1 mit einem Hinweisschild (Abmaße $210 \times 594 \text{ mm}$) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein.

Für die geplante Bebauung wird eine Feuerwehrumfahrt notwendig. Sie ist ebenso zu kennzeichnen.

Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie folgenden Anforderungen genügen:

Alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaik-Anlage und das Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaik-Module müssen eine Bauartzertifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bedienteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsverlegung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbaren Kabelkanälen an einer Außenfront des Gebäudes oder innerhalb in feuerhemmend (I30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15 mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung !). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (vfdb-Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ vom Februar 2012).

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Ingenieurbüro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN

12. Okt. 2021

Erl

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1602

silke.loesch@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
340.2-4621-6184/2021-
16061069-FNP-Marth

Weimar
11.10.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre erneute Anforderung einer Stellungnahme vom 09.09.2021 zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld, (Planungsstand: September 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 20.04.2021 Stellung genommen. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert, die gegebenen Hinweise wurden überwiegend in der Planung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 02.06.2021 hat die Gemeinde Marth für den Flächennutzungsplan beim Thüringer Landesverwaltungsamt eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB eingereicht. Die Genehmigung konnte aus verschiedenen Gründen nicht erteilt werden. Die Gründe wurden der Gemeinde Marth mit Schreiben vom 10.08.2021 mitgeteilt und es wurde eine Zurückziehung des Antrages empfohlen. Die Zurückziehung des Antrages ist dann mit Schreiben vom 19.08.2021 erfolgt.

Die jetzt erneut durchgeführte Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung dient u. a. der Heilung verschiedener Verfahrensmängel. Auf unser Schreiben vom 10.08.2021, insbesondere Punkt 1 und 2, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich der Darstellung und Umsetzungsfähigkeit des am östlichen Rand der Ortslage dargestellten Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO ist weiterhin Folgendes festzustellen:

a) Nach den Planungs- und Verfahrensunterlagen ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes östlich der Ortslage erst dann möglich, wenn bestimmte wasserrechtliche Bedingungen erfüllt sind (Aufhebung Trinkwasserschutzzone II). Die überarbeitete Planzeichnung zum Flächennutzungsplan enthält nunmehr einen zeichnerischen Vermerk, wonach die

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tivwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO für bestimmte Teilbereiche (siehe grüne Schraffur in Überlagerung zur (grauen) Darstellung des Gewerbegebietes) in einem Bebauungsplan erst dann zulässig ist, wenn die wasserrechtlichen Bedingungen eingetreten sind. Dieses ist insoweit für das Entwicklungsgebot des späteren Bebauungsplanes von Bedeutung, da dieser erst rechtswirksam werden kann, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

b) Mit der Darstellung des Gewerbegebietes im Flächennutzungsplan östlich der Ortslage von Marth im Bereich ehemaliger und bestehender landwirtschaftlicher Anlagen ist der Grundsatz verbunden, dass die damit verbundenen Konflikte (Lärm und Geruch) in der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden können. Die Gemeinde Marth hat parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Sauborn“ eingeleitet. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Da mit der Ausweisung als Gewerbegebiet erhebliche Konflikte bezüglich Lärm und Geruch zu bewältigen sind, muss mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan sichergestellt sein, dass die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO möglich und umsetzungsfähig ist. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan (Punkt 4.4) auch weiterhin vermisst.

c) Im Zusammenhang mit der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzungs-fähigkeit des Gewerbegebietes ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass dem Landratsamt aktuelle Bauvoranfragen zur Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude von der Agrargesellschaft im Nahbereich des geplanten Gewerbegebietes vorliegen. Sowohl im Flächennutzungsverfahren als auch im Bebauungsplanverfahren „Auf dem Sauborn“ wird erläutert, dass die im Gebiet „noch bestehenden Tierhaltungsanlagen und die landwirtschaftliche Nutzung durch die Agrargesellschaft aufgegeben werden sollen“ (siehe z. B. aktuelle Begründung zum Flächennutzungsplan, Seite 60, oben). Eine notwendige Verlagerung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe war bisher nicht Gegenstand im Planverfahren. Sofern die Darstellung bzw. Festsetzung des Gewerbegebietes nunmehr von der Umverlagerung der landwirtschaftlichen Nutzungen abhängt, sind dies neue abwägungsbeachtliche Belange, die bei der Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Soweit demnach die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzungen im geplanten Gewerbegebiet nur durch eine räumliche Verlagerung möglich ist, so sind zunächst die dafür notwendigen Voraussetzungen (Grundstücksverfügbarkeit, finanzielle und rechtliche Durchführbarkeit usw.) zu schaffen. Dieses gebietet das Gebot der Konfliktbewältigung bzw. läuft die Planung für das Gewerbegebiet ansonsten Gefahr, nicht vollziehbar zu sein. Nicht vollziehbare Darstellungen und Festsetzungen sind jedoch grundsätzlich unwirksam (BVerwG Urteil vom 14.07.1972 – 4 C 8.70).

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, die offenbar notwendige Umverlagerung planerisch, rechtlich und finanziell durch Festsetzungen im Bebauungsplan und vertragliche Vereinbarungen abzusichern ist, um die Genehmigungsfähigkeit und Vollziehbarkeit der Bauleitpläne nicht zu gefährden.

Um eine diesbezügliche Sachstandsmitteilung vor einer erneuten Einreichung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lösch



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Ingenieurbüro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EINGEGANGEN
15.09.2021
Erl...

Ihre Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
9. September 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth, Eichsfeldkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/936-3-
98054/2021
toeb/ro-0236

Weimar
14. Oktober 2021

Handwritten notes in the right margin, including dates and names, partially illegible.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienste/). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Beigefügt erhalten Sie Bedenken und Hinweise zu den relevanten Naturschutzthemen aus dem Zuständigkeitsbereich des TLUBN als obere Naturschutzbehörde für den FNP: Referat 32 zu Schutzgebieten und Referat 35 zu Eingriffsregelung und Biotopverbundkonzeption des Landes. Weitergehende Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegen nach den Vorschriften des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 30.07.2019 bezüglich der Themen Eingriffsregelung (§ 7 ff.), Schutzgebiete (§§ 9-16 und § 36), Landschaftsplanung (§ 3 ff.) und Biotopverbund (§ 8) vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes.

Belange Schutzgebiete

Ansprechpartnerin: Skadi Thiel
Tel.: 0361/573941-334
E-Mail: skadi.thiel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Überlegung der Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH, ihre Gewerbefläche künftig in westliche Richtung zu erweitern, nicht nur das Überschwemmungsgebiet der Leine betreffen würde, sondern dafür zu gegebener Zeit auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes „Oberreichsfeld“ erforderlich wäre. Die Begründung zum Flächennutzungsplan „Marth“, Ziff. 4.4. „Gewerbeflächenentwicklung“ ist diesbezüglich zu ergänzen.

Belange Eingriffe, Landschaftsplanung, Biotopverbund

Ansprechpartnerin: Caroline Hof
Tel.: 0361/573943-820
E-Mail: caroline.hof@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-35-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

1. Zur Vorbereitung eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes (BVK) im Sinne des § 8 Abs. 2 ThürNatG liegt ein Fachgutachten der oberen Naturschutzbehörde vor, dessen Darstellungen von Kern-, Verbindungsflächen und Korridoren den Sicherungs- und Vernetzungsbedarf für einen Biotopverbund nach § 8 ThürNatG auf landes- und bundesweiter Ebene wiedergibt. Aufgrund der Maßstabebene (Genauigkeit 1 : 100.000) ist eine Übernahme der Darstellungen in den FNP zwar nicht zielführend, jedoch ergeben sich aus einer größeren Anzahl von im Plangebiet vorkommenden und im räumlichen Zusammenhang stehenden Verbindungsflächen (Trittsteine) vor allem für den Verbund von Trocken-, Grünland- und Waldlebensräumen in Verbindung mit den durch das Plangebiet führenden Korridoren bundesweiter Bedeutung zur Vernetzung von Trocken- (rot) und Waldlebensräumen (olivgrün) auf örtlicher und überörtlicher Ebene - also auf Ebene des Landschaftsplans - Hinweise auf naturschutzfachliche Entwicklungsziele. Diese Hinweise könnten im FNP Marth zur Festlegung von Maßnahmen für Natur und Landschaft (z. B. als Pool für Kompensationsmaßnahmen, sofern für die vorgesehenen baulichen Entwicklungsflächen Kompensationsverpflichtungen durch bauliche Eingriffe entstehen) in Abstimmung mit der auf dieser Ebene zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufgegriffen werden. Die entsprechenden Informationen sind in der beigelegten Anlage zum Biotopverbundkonzept (BVK) auszugsweise für das Plangebiet dargestellt.

Informationen zum landesweiten Biotopverbundkonzept können Sie auf der Internetseite des TLUBN zum Biotopverbund erhalten:

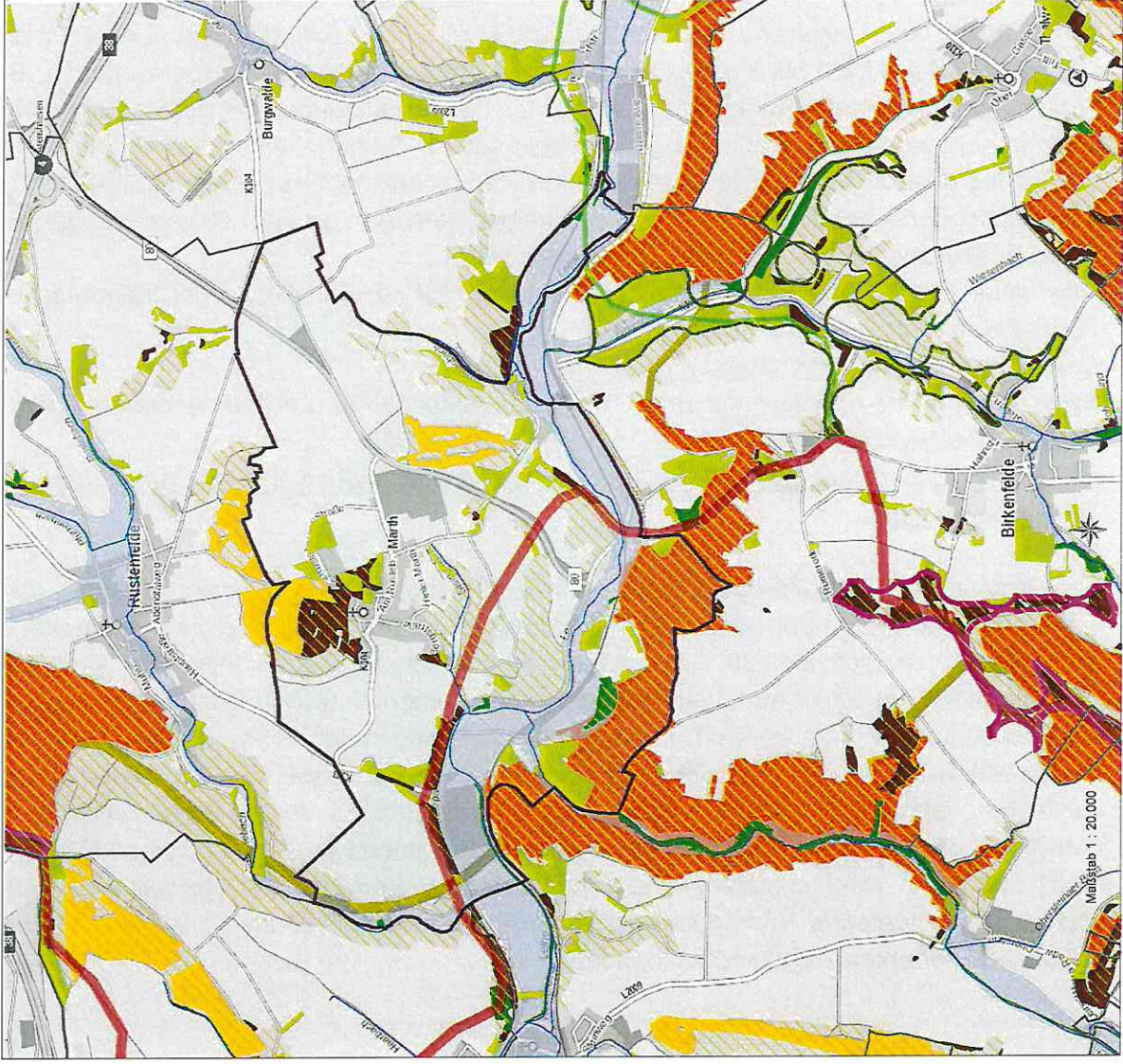
www.tlubn.thueringen.de/naturschutz/biotopverbund

sowie in einer Veröffentlichung des Biotopverbundkonzeptes auf Landesebene durch das TMUEN „Vielfalt durch Vernetzung ...“ vom Dezember 2020:

www.umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Broschuere-BV-TH_barrierefrei.pdf.

2. Dem Kataster zur Eingriffsregelung (EKIS, im Fachinformationssystem Naturschutz), das zuständigkeithalber von der oberen Naturschutzbehörde geführt wird, ist zu entnehmen, dass im Plangebiet verschiedenste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt sind, die im FNP als meist dauerhaft mit einem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel verbundene Flächen zu berücksichtigen wären. Diese Informationen sind in den FNP laut Text auf Basis des landesweiten Eingriffskatasters EKIS übernommen worden. Dabei wird auf eine Darstellung dieser Maßnahmenflächen in Anlage 2 verwiesen, die den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht beigelegt war. Eine Übernahme der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus EKIS war daher nicht ausreichend ersichtlich. Die Überprüfung der korrekten Übernahme (dauerhaft) festgelegter Kompensationsmaßnahmen in den FNP liegt allerdings in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Anlage Eingriffe, Landschaftsplanung, Biotopverbund



Anlage zur Stellungnahme TLUBN, R 35 vom 13.10.2021
i.R. der TÖB-Beteiligung zum Entwurf des FNP Marth
Auszug aus dem landesweiten Biotopverbundkonzept
(Genauigkeit M 1:100 000)

- Marth_gem2004_Atkis
- Fließgewässernetz hydrologisch
- Wald- und Gehölzflächen Thüringens (c01_wald_thgesamt) (Quelle: ATKIS Basis-DLM)
- Verbund des Frischgrünlandes (ergänzende Darstellung)
- Kernflächen der Landesebene
 - Kernflächen (nach Größe) GL (c09_GLK_FR100_HABAREA_gr10ha) Grünlandbiotope > 10 ha mit FR 100
 - Kernflächen der Landesebene
 - Kernflächen (nach Größe) TRO (r08_TRO_FR100_HABAREA_gr_10ha) Trockenbiotope > 10 ha mit FR 100
- Korridore Trockenlebensräume (cTRO_TH_Korridore)
 - Typisierung
 - Bundesweit bedeutsame Korridore (für KF > 10 ha) präzisiert
 - Bundesweit bedeutsame Korridore (mit erhöhtem Entwicklungsaufwand) präzisiert
 - Landesweit bedeutsame Korridore (für KF > 10 ha)
 - Landesweit bedeutsame Korridore (mit erhöhtem Entwicklungsaufwand)
 - Landesweit bedeutsame Korridore (für KF < 10 ha mit mind. 3 Zielarten)
- Landesweit bedeutsame Korridore
 - Korridore Grünlandlebensräume (cGL_TH_Korridore)
 - alle Kern- und Verbindungsflächen
 - inkl. Flächen mit Zielartvorkommen außerhalb karrierter Feuchtbiootope
 - Feuchtlebensräume (r02_FEU_Thgesamt_ZA)
 - alle Kern- und Verbindungsflächen
 - inkl. Flächen mit Zielartvorkommen außerhalb karrierter Trockenbiotope
 - Trockenlebensräume (r02_TRO_Thgesamt_ZA)
 - alle Kern- und Verbindungsflächen
 - fischisches Grünland
 - Verbund-Frischgrünland (c02_GL_Thgesamt_GK4) (inklusive Grünlandflächen der Forstökologische Naturschutz)
- Korridore FEU (r04_auenabschnitte_feu_wert)
 - Potenzial der Auensysteme
 - zur Vernetzung der Feuchtlebensräume
 - Schwerpunkt-Entwicklungsabschnitt (Abstand zwischen Kernflächen max. 5 km)
 - Abschnitt mit grundsätzlichem Entwicklungspotenzial
- naturnaha Waldlebensräume der Landesebene
 - Kernflächen > 50 ha
 - Kernflächen (nach Größe) WALD (r04_WALD_Kernflächen_gr50ha_2015) naturnaha Waldlebensräume der Landesebene
 - Verbindungsflächen
 - Kernflächen (Verbindungen) WALD (r04_WALD_Kernflächen_2015) (naturnaha Waldbiotope < 50 ha)
- Korridore Wald (rWALD_TH_Korridore_2015_GK4)
 - Typisierung
 - Bundesweit bedeutsame Korridore (kohärente Räume ab 100km² und Kernflächen)
 - Landesweit bedeutsame Korridore (kohärente Räume ab 100km² und Kernflächen)
 - Landesweit bedeutsame Korridore (zusätzliche Kernflächen > 50 ha)
 - Landesweit bedeutsame Korridore (zusätzliche Kernflächen < 50 ha wegen Zielarten)

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange des Wasserbaus

Ansprechpartnerin: Karin Billert
Tel.: 0361/573917-203
E-Mail: karin.billert@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-45-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Stellungnahmen des Referats Wasserbau (Referat 45) des TLUBN vom 14.01.2021 (GZ: 5070-82-3447/936-1) bzw. 23.04.2021 (GZ: 5070-82-3447/936-2) besitzen für die Belange der naturnahen Gewässerentwicklung der Leine weiterhin Gültigkeit.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: Christiane Kruschwitz
Tel.: 0361/573943-616
E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner: Christian Hildebrandt
Tel.: 0361/573943-618
E-Mail: christian.hildebrandt@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Leine, Abschnitt Leinefelde bis zur Landesgrenze (StAnz. Nr. 26/2019, S. 1043). Dieses wurde offenkundig korrekt dargestellt.

In Überschwemmungsgebieten gelten die Restriktionen der §§ 77 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Erkennbare Konflikte können sich im Bereich des Geländes der Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH ergeben. Ein südlicher Streifen des Geländes befindet sich im ÜSG. Dort sind insbesondere die Verbote der §§ 78 Abs. 4 (Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen) und 78a Abs. 1 WHG zu beachten.

Den in Kap. 4.4 der Begründung zu entnehmenden Erweiterungsbestrebungen des Werksgebietes in westlicher Richtung stehen die §§ 77 Abs. 1 Satz 1 (Erhalt Rückhalteflächen) und 78 Abs. 1 und 4 WHG (Verbot der Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich bzw. Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen) entgegen.

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: Marius Luhn
Tel.: 0361/573943-896
E-Mail: marius.luhn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die obere Wasserbehörde begrüßt die in den aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommene Bedingung hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke in der Schutzzone II und die entsprechenden Erläuterungen auf den S. 19 bis 21 der Begründung.
Im Übrigen wird in Bezug auf das weitere Vorgehen auf unsere Stellungnahme vom 23.04.2021 verwiesen.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartnerin: Bettina Schneider
Tel.: 0361/573943-611
E-Mail: bettina.schneider@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Stauanlagenaufsicht

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich keine Stauanlagen für die gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 59 Abs. 2 ThürWG die obere Wasserbehörde zuständig ist.

Durchgängigkeit

Im Geltungsbereich des Planes befinden sich keine Anordnungsstandorte von Stauanlagen an Gewässern erster Ordnung, für die gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 3 d) i. V. m. § 59 Abs. 2 ThürWG die obere Wasserbehörde zuständig ist.

Hinweis

Das Landesprogramm Gewässerschutz ist unter dem folgenden Link einzusehen:
www.aktion-fluss.de/gewaesserschutz/landesprogramm-gewaesserschutz/.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: 0361/573943-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Maria Hahn
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: 0361/573943-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: 0361/573941-622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Markus Meißner

Tel.: 0361/573941-624

E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bezüglich des Belanges Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung wird auf die Stellungnahme des TLUBN vom 14.01.2021 (GZ: 5070-82-3447/936-1) verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan (Seite 30/31) aufgenommen.

Die Gemeinde Marth, am Nordwestrand des Thüringer Beckens liegend, befindet sich großflächig im Verbreitungsgebiet der über 100 m mächtigen, gut bis sehr gut tragfähigen Gesteine des Mittleren Buntsandsteins, einer Abfolge von hellgrauen, graugrünen und rotbraunen, fein bis grobkörnigen, z. T. konglomeratischen Sandsteinen im Wechsel mit Ton- und Schluffsteinen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem geringmächtigen, tonig-sandigen, mehr oder weniger steinigen, lockergesteinsähnlichen Material verwittert. Südlich bis südöstlich des Rusteberts - und damit weite Teile der Ortslage Marth einnehmend - werden diese von den Gesteinen des Oberen Buntsandsteins (Röt) überlagert. Im petrographischen Sinne handelt es sich um graue, violette und rotbraune Ton-, Schluff- bzw. Mergelsteine mit Anhydrit- und Gipseinlagerungen sowie untergeordnet um fein- bis grobkörnige Sand- und Dolomitsteine. Oberflächlich verwittern die Gesteine des Röts zu einem stark tonigen, teils steinigen Lehm. Der Rusteberg, eine markante bewaldete Erhebung, ist aus den überlagernden Gesteinen des Unteren Muschelkalks aufgebaut. Hierbei handelt es sich um eine Abfolge von grauen, zumeist flasrig-knaurigen Kalk- bzw. Mergelsteinen sowie dichten Kalksteinlagen und -bänken.

In der Ortslage Marth, die im Bereich einer parallel zum Leinetalgraben streichenden Grabenstruktur liegt, können subrosive Prozesse der salinaren Bestandteile der Gesteinsfolge des Oberen Buntsandsteins zu Senkungs- und Erdfallerscheinungen führen, wie mehrere Erdfälle im Gemeindegebiet belegen. Ein zukünftiges Auftreten von Erdfall- und Senkungserscheinungen ist nicht auszuschließen. Von punktförmigen Versickerungen wenig mineralisierter Niederschlagswässer, so von Dach- und Freiflächen, wird generell abgeraten, da diese zu einer Aktivierung bzw. einer Verstärkung der Lösungsprozesse führen kann und die Bildung von Erdfällen und Senkungen begünstigt.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gilt es zu beachten, dass ein Teil der Gemeinde in einer Region liegt, in der Subrosionserscheinungen wie Erdfälle oder -senken auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Die tatsächliche Erdfallgefährdung am konkreten Bbauungsstandort hängt im Wesentlichen vom entsprechenden Auslaugungsgrad im Untergrund ab. Es wird daher empfohlen, die Standorte für Neubauten im Rahmen der Untersuchung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse entsprechend ingenieurgeologisch zu erkunden und zu bewerten. Gegebenenfalls kann zu konkreten Planungen auch eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN eingeholt werden.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: 0361/573941-630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bezüglich der Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz wird auf die Aussagen und Kartendarstellungen in der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 14.01.2021 (GZ: 5070-82-3447/936-1) an das Ingenieurbüro Otto Herwig verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.

Bezüglich der vorgesehenen Außerbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlagen Hy Marth 1/1969 und 3/1979, in deren Trinkwasserschutzzonen II und III sich das Gewerbegebiet östlich der Ortslage befindet, ist ein entsprechender Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzbereiches bei der oberen Wasserbehörde des TLUBN zu stellen. Nach Aufhebung würde im Bereich der Planungsflächen keine Trinkwasserschutzzone II mehr bestehen. Ob auch eine Reduzierung der Trinkwasserschutzzone III im Planungsbereich vorgenommen werden kann, sollte dem Ergebnis eines zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens vorbehalten sein.

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: 0361/573941-630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Für das Gemeindegebiet sind im FIS Geotope des TLUBN folgende Geotope erfasst:

- EIC 4626-014
"Röt am Rusteberg" bei Marth, Aufschluss am "Klingelsberg",
- EIC 4626-015
"Rusteberg" nördlich von Marth, Tektonisch verursachte Anhöhe im Unteren Muschelkalk.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Christina Seidel

Tel.: 0361/573927-445

E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-86-3447/936-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am o. g. Planverfahren (Vorentwurf) beteiligt. Die bergbaulichen Stellungnahmen vom 14.01.2021 (5070-86-3447/936-1) und vom 23.04.2021 (5070-86-3447/936-2) gelten inhaltlich auch für diesen Entwurf unverändert fort und werden hiermit bestätigt. Es bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen. Änderungen bzw. neue Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau sind nicht hinzugekommen.

